

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 12 / 2021
Antragseller: Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle e. V.
Maßnahme: Trainingslager in der Landessportschule Osterburg
(04.06. – 06.06.2021) und
Trainingslager Berlin-Köpenick (24.09. – 26.09.2021)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Besuch zweier Trainingslager soll das Einstudieren neuer und die Auffrischung alter Choreografien erfolgen. Das anvisierte Ziel des Vereins ist die erneute Teilnahme am Deutschen Trachtenfest, diesmal im Juni 2022 in Brück (Oberpfalz). Mit dieser Teilnahme erfolgt auch eine überregionale, positive Werbung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Vor dem Hintergrund, dass Volks- und Trachtentanz in unserer Region nicht sehr verbreitet sind, verfügt der gemeinnützige Verein satzungsgemäß über ein öffentlichkeitswirksames Alleinstellungsmerkmal, das für die positive Außendarstellung des Landkreises genutzt werden kann. Einladungen zu nationalen Festen oder durch den Bund organisierten Veranstaltungen unterstreichen das hohe Ansehen der Vereinsarbeit auch außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:		4.329,18 EUR
beantragte Fördersumme:	70,00 %	3.030,43 EUR

Kostengliederung:

Übernachungskosten ohne Verpflegung: (25 Pers. In Osterburg / 22 Pers. In Berlin)	2.904,38 EUR
Fahrtkosten (max. 0,20€ / km) + ÖVM-Fahrten:	1.199,80 EUR
Aufwandsentschädigung für Anleitung (max. 15,-€ / Std.):	225,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	4.329,18 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	4.329,18 EUR
---------------------------------------	--------------

Finanzplan:

Eigenmittel:	24,23 %	1.048,75 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	5,77 %	250,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00 %	3.030,43 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 3.030,43 EUR**
70,00 % von Gesamtkosten 4.329,18 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 i. V. m. Erweiterung des Antrages v. 17.12.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.05.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecken der Pflege und Förderung des volkstümlichen Brauchtums ... Es wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des anhaltischen Brauchtums und volkstümlicher Tänze.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.